

4./X. 1914.

**Hausbesitzer und Mietzahlung.**

Der Bund der Berliner Grundbesitzervereine erklärt über die Regelung des Mietverhältnisses im Kriege folgendes:

In den Kreisen des Hausbesitzes ist man einmütig bereit, zu Opfern, die die wirtschaftliche Erhaltung des Grundbesitzes bedingt, beizutragen. Der Bund ist aber überzeugt, daß die Stadtgemeinden verpflichtet sind, für das Obdach derjenigen zu sorgen, die nicht in der Lage sind, eine Wohnung zu bezahlen. Mit den bisher gezahlten oder in Aussicht genommenen Mietunterstützungen sind die Pflichten der Stadt Berlin keinesfalls erfüllt. Eine besondere Beitragspflicht des Grundbesitzes zu diesen Verpflichtungen der Städte ist nicht vorhanden. Nach den Vorschlägen des organisierten Grundbesitzes soll der Kreis der Mietunterstützungen größer sein, weil sowohl die wirtschaftliche Erhaltung des Grundbesitzes als auch die derzeitige Lage der Mieter dies bedingt. Zu diesem erweiterten Umfange will der Grundbesitz freiwillige Leistungen auf sich nehmen. Bei den gesamten Maßnahmen der Stadt liegt die Gefahr vor, daß der Hausbesitz sich in eine falsche Sicherheit wiegt und daß schließlich doch bei längerer Dauer des Krieges ein wesentlicher Teil des Hausbesitzes dem Untergang geweiht ist. Der Preis von 500 M. für die Wohnung ist der Durchschnittspreis sämtlicher Berliner Wohnungen ohne Gewerberäume. Auf Grund dieser Berechnungen und anderer von einzelnen Grundbesitzervereinen gesammelten Unterlagen schätzt der Bund die notwendigen Mittel auf 30 bis 40 Millionen Mark. Der Bund ist mit der Errichtung von Mietämtern einverstanden. Er hält indessen die Begrenzung auf Jahresmieten bis zu 500 M. für zweckmäßig. Bei dieser Grenze werden 357 000 Wohnungen ohne Gewerberäume erfasst. Bei einer Ausdehnung auf 1200 M., wie sie der Bund erstrebt, würden 92 000 Wohnungen mehr in den Arbeitskreis des Mietamts fallen. Die damit verbundene Mehrarbeit ist nach Meinung des Bundes nicht so erheblich, daß sie als Ablehnungsgrund in Frage kommen kann. Die Mietämter müßten zweckmäßigerweise mit den Unterstützungsämtern verbunden werden. Auch müßten ihre Gutachten nicht nur auf Anfordern der Gerichte, sondern auch auf Antrag der Beteiligten erstattet werden.